Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt Neumünster

Großflecken 7524534 Neumünster

Telefon 04321/929830Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-neumuenster.de

IBAN: DE10 2305 1030 0000 1470 60Sparkasse Südholstein, BIC NOLADE21SHO

Frau

Stadtpräsidentin Schättiger

Neues Rathaus

24534 Neumünster

15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die SPD-Rathausfraktion ändert ihren Antrag auf Überarbeitung der Sportfördergrundsätze wie folgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Delfs und Fraktion

ANTRAG *(Neufassung Stand: 15.12.2020)*

Überarbeitung der Sportfördergrundsätze betr. den Einsatz und die Vergütung von hauptamtlichen Vereinsmanager(innen), Organisationsleiter(innen) und Sportlehrer(innen)

1. Die Ratsversammlung beschließt, dass den Sportvereinen die für das Jahr 2020 aufgrund der Feststellungen und des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgezahlten Beträge unverzüglich ausgezahlt werden.
2. Die Ratsversammlung beschließt, dass an die Sportvereine im Jahre 2021 Zahlungen entsprechend der Vorjahre erfolgen.
3. Die Ratsversammlung beschließt, dass die Sportfördergrundsätze im Jahre 2021 bis zum 31. Juli 2021 vom Sport, der Politik und der Verwaltung überarbeitet werden. Bei der Aktualisierung sollen folgende mögliche Aspekte geprüft und ggf. neu aufgenommen werden:

a. Einfügung eines neuen Satzes in Ziffer 1.6 der Sportförderrichtlinien. Darin soll ggf. zum Ausdruck gebracht werden, ob und wie Beihilfen für den Einsatz hauptamtlicher Vereinsmanager(innen)/ Organisationsleiter(innen) und hauptamtlicher Sportlehrer(innen) –eventuell nachrangig zu den nebenamtlich Tätigen- gewährt werden.
b. Ergänzung der Anlage 3 –Ausführungsbestimmungen. Ggf. Aufnahme folgender Aspekte:
    1. Anzahl der hauptamtlichen Kräfte in Abhängigkeit von der Vereinsgröße
    2. Anmeldung der hauptamtlichen Kräfte jährlich bzw. vor Beschäftigungsbeginn und regelmäßige Prüfung der Fördervoraussetzungen, die hier wesentlich vorgegeben werden.
    3. Begrenzung der monatlichen / jährlichen Zeitstunden je Kraft. Dazu zählen auch weitere Tätigkeiten der Kraft in anderen Vereinen, Sportgemeinschaften sowie für ein Tätigwerden als ehrenamtliche Kraft.
    4. Ausschluss der Förderung für Hauptamtliche in Bereichen, die sich selbst finanzieren sollen (z.B. Fitness-Studio, höherklassiger Fußball).
    5. Festlegung von einem gegenüber der Stadt verantwortlichen Vorstandsmitglied
    6. Auszahlungsrhythmus.
4. Die überarbeiteten Sportfördergrundsätze werden in der ersten Ratsversammlung nach der Sommerpause 2021 beschlossen.
5. Der Kreissportverband soll bei der Überarbeitung beratend beteiligt werden. Er kann zur zu erstellende Verwaltungsvorlage eine Stellungnahme abgeben, die der Vorlage beizufügen ist.

Begründung:

Die aktualisierte Fassung soll den Vereinen eine Planungssicherheit für die Jahre 2020 und 2021 bieten.

Gerade größere Sportvereine kommen in der heutigen Zeit ohne die Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften nicht mehr aus. Gleichzeitig erscheint es notwendig den Umfang der hauptamtlich Tätigen in den Vereinen zu budgetieren, da das Ehrenamt immer noch Vorrang haben soll.

Die von der Ratsversammlung am 08./09. September 2020 beschlossene Neufassung der Sportfördergrundsätze schließt die Bezuschussung von hauptamtlichen Kräften in den Sportvereinen bei der Übungsleiterentschädigung ebenso aus wie die davor geltende Fassung. Das Rechnungsprüfungsamt hat nun festgestellt, dass die bisherige Praxis trotzdem anteilige Übungsleiterentschädigung zu zahlen nicht mit den Richtlinien übereinstimmt.

Die nun beantragte Änderung soll Klarheit und Rechtssicherheit für die Neumünsteraner Sportvereine bringen, ohne dass es zu einer Reduzierung des bisherigen Mittelansatzes kommt. *Dabei soll die zu findende Regelung berücksichtigen, dass eine städtische Übungsleiterentschädigung keine Lohnsubventionierung von hauptamtlich angestellten Vereinsmitarbeitern darstellt.*